

RS Vfgh 1991/2/25 B838/90

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.02.1991

Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

StGG Art5

Tir GVG 1983 §6 Abs1 litc

Tir GVG 1983 §10 Abs3

Leitsatz

Keine denkunmögliche oder willkürliche Versagung der Erteilung einer Bieterbewilligung für die Wiederversteigerung auf Grund der Annahme mangelnder Selbstbewirtschaftung

Rechtssatz

Der Verfassungsgerichtshof vermag auch unter Berücksichtigung der gesamten beruflichen Tätigkeiten des Beschwerdeführers (er betreibt mit seiner Familie einen Campingplatz samt Cafe-Restaurant, Tennisplätzen, geheiztem Schwimmbad sowie Appartements in Leutasch, verfügt über Ferienwohnungen und ist Obmann des Fremdenverkehrsverbandes) der Auffassung der belangten Behörde, daß eine Selbstbewirtschaftung des landwirtschaftlichen Eigenbesitzes durch den Beschwerdeführer nicht vorliegt, nicht entgegenzutreten. Ebensowenig ist der vom Beschwerdeführer erhobene Vorwurf der Mängelhaftigkeit des Verfahrens, weil von der Behörde nicht festgestellt worden sei, wo seine Schafe untergebracht sind, obgleich dies ohne besondere Umstände möglich gewesen wäre, geeignet, einen in die Verfassungssphäre reichenden Fehler darzutun.

Entscheidungstexte

- B 838/90

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.02.1991 B 838/90

Schlagworte

Grundverkehrsrecht, Versteigerung exekutive, Selbstbewirtschaftung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:B838.1990

Dokumentnummer

JFR_10089775_90B00838_2_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at